

GESETZBLATT

63

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960	Berlin, den 24. Dezember 1960	Nr. 10
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 6G	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für radioaktive Stoffe.....	65
3. 12. 60	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB)	67

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für radioaktive Stoffe,

Vom 1. Dezember 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von radioaktiven Präparaten im Sinne der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496) sowie Radium, Uran und Thorium mit ihren Verbindungen (nachfolgend radioaktive Stoffe genannt) zwischen der Isotopenverteilungsstelle — als Lieferer — und den Bestellern radioaktiver Stoffe in der Deutschen Demokratischen Republik zum Gegenstand haben.

(2) Für Meßgeräte und Meßanlagen, die als funktionsbedingten Bestandteil radioaktive Präparate enthalten, gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nicht

§ 2

Vertragsgestaltung

(1) Verträge über die Lieferung radioaktiver Präparate dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn der Besteller im Besitz einer Genehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gemäß der Verordnung vom 1. Juni 1956 ist oder einen Antrag auf Genehmigung gestellt hat. Verträge über die Lieferung von Radium für Zwecke der praktischen Medizin dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen vorliegt.

(2) In die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind

genaue Angaben über die zu liefernden radioaktiven Stoffe, insbesondere

- gewünschtes Isotop bzw. Element,
- gewünschte Verbindungen,
- gewünschter Reinheitsgrad,
- Gesamtaktivität mit Angabe der Toleranzen bzw Menge,
- spezifische Aktivität,
- bei geschlossenen Präparaten Art der Fassung, Abmessungen des aktiven und inaktiven Teiles des Präparates
- sowie sonstige gewünschte Eigenschaften und des Verwendungszweck,

aufzunehmen.

§ 3

Gütevereinbarungen

(1) Der Lieferer ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Besteller in Ausnahmefällen abweichend von der vertraglichen Vereinbarung einen dem im Vertrag angeführten Verwendungszweck Genüge leistenden radioaktiven Stoff zu liefern. >

(2) Kommt das Einvernehmen zwischen Besteller und Lieferer nicht zustande, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten.

§ 4

Auslieferung und Versand

(1) Sind die Voraussetzungen zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten zum vereinbarten Liefertermin nicht gegeben und darf daher die Isotopenverteilungsstelle die Auslieferung nicht vornehmen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Der Versand radioaktiver Stoffe erfolgt:

- a) durch die Isotopenverteilungsstelle oder die von ihr beauftragten Institutionen mit Fahrzeugen der Isotopenverteilungsstelle;
- b) durch die Isotopenverteilungsstelle mittels öffentlicher Verkehrs- bzw. Transporteinrichtungen;
- c) durch Selbstabholung des Bestellers, wenn die erforderliche Transportgenehmigung des Amtes* für Kernforschung und Kerntechnik vorliegt.

(3) Mit der Übergabe der radioaktiven Stoffe durch den Lieferer an den Besteller bzw. an die öffentlichen Verkehrs- bzw. Transporteinrichtungen geht die Gefahr auf den Besteller über.